



Regionale Grünstromkennzeichnung

Eckpunktepapier, 11. März 2016

I. Einleitung

Seit der Streichung des sog. Grünstromprivilegs mit dem EEG 2014 kann Strom aus erneuerbaren Energien, der durch das EEG gefördert wird, nicht mehr als Grünstrom vermarktet werden. Viele Akteure haben den Wunsch geäußert, dass künftig auch EEG-geförderter Strom wieder als Grünstrom gekennzeichnet werden kann. Insbesondere solle Strom aus erneuerbaren Energien, der an Kunden in der Region geliefert wird, als regionaler Grünstrom vermarktet werden können. Dieses Anliegen hat auch der Bundesrat aufgegriffen.¹

Das BMWi teilt die Einschätzung des Bundesrats, dass eine regionale Vermarktung als Grünstrom die Akzeptanz der Energiewende vor Ort fördern kann. Deshalb soll das EEG 2016 eine regionale Grünstromkennzeichnung ermöglichen. Das BMWi hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet und darin die Möglichkeiten einer regionalen Grünstromkennzeichnung erörtert. Das vorliegende Papier berücksichtigt die Diskussion in der Arbeitsgruppe, gibt aber nur die Auffassung des BMWi wieder.

II. Ziel und Leitgedanken

Ziel der regionalen Grünstromkennzeichnung ist es, die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu erhöhen. Durch eine solche Kennzeichnung können sich Stromverbraucher besser mit den Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihrer Region identifizieren. Eine höhere Akzeptanz kann dazu beitragen, dass vor Ort, wo die Energiewende stattfindet, Flächen für neue Anlagen ausgewiesen werden. Neue Flächenausweisungen sind für den weiteren Ausbaupfad, aber auch für ausreichenden Wettbewerb in den Ausschreibungen unerlässlich.

Die regionale Grünstromkennzeichnung ist von vier Leitgedanken geprägt:

1. Das System zur Kennzeichnung soll möglichst einfach sein.

Der Aufwand, den die regionale Kennzeichnung für Wirtschaft und Verwaltung mit sich bringt, soll möglichst gering sein. Je einfacher die Kennzeichnung ist, desto breiter kann sie genutzt werden. Daher soll auch kein neues Vermarktungssystem geschaffen werden, sondern es sollen nur die Möglichkeiten der Stromkennzeichnung entsprechend erweitert werden.

2. Die Kennzeichnung soll glaubwürdig sein.

Gegenüber dem Stromkunden darf nicht mehr regionaler Grünstrom ausgewiesen werden als tatsächlich erzeugt wurde. Dies soll durch die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters sichergestellt werden. Regionaler Strom, der durch das EEG gefördert und damit über die EEG-Umlage finanziert wird, darf außerdem nur als geförderter Strom gekennzeichnet werden.

¹ Bundesrats-Drucksache 408/15 (Beschluss).

3. Die EEG-Umlage soll nicht zusätzlich belastet werden.

Indem nur die Stromkennzeichnung erweitert, aber kein neues Vermarktungssystem eingeführt wird, wird die EEG-Umlage nicht zusätzlich belastet. Die Änderungen in der Stromkennzeichnung sind somit kostenneutral.

4. Das System soll energiewirtschaftlich sinnvoll sein.

Die angestrebte erhöhte Akzeptanz vor Ort unterstützt den weiteren Ausbaupfad und den Wettbewerb in den Ausschreibungen. Zudem soll das System keine Anreize setzen, die die wettbewerbliche Preisbildung am Strommarkt einschränken.

III. Definition der Regionen

Um vor Ort die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus zu erhöhen, ist es nötig, dass zwischen dem Ort, an dem die Erneuerbaren-Anlage steht, und dem Ort, an dem der Verbraucher wohnt, eine räumliche Nähe besteht. Beide Orte müssen also in derselben Region liegen.

1. Gleitende Regionen sind geeigneter als fixe Regionen.

Die Regionen können fest oder gleitend bestimmt werden. Als fixe Regionen kämen z.B. Landkreise in Frage. Für gleitende Regionen kann ein bestimmter Radius um den jeweiligen Verbraucher festgelegt werden. Das BMWi hält den Ansatz der gleitenden Regionen für sinnvoller. Denn fixe Regionen haben den Nachteil, dass Anlagen, die zwar in der Nähe des Verbrauchers, aber jenseits der fixen Regionengrenze liegen, nicht für die Kennzeichnung genutzt werden können (Abb. 1). Bei gleitenden Regionen ist dies hingegen möglich (Abb. 2).

Abb. 1: Fixe Region

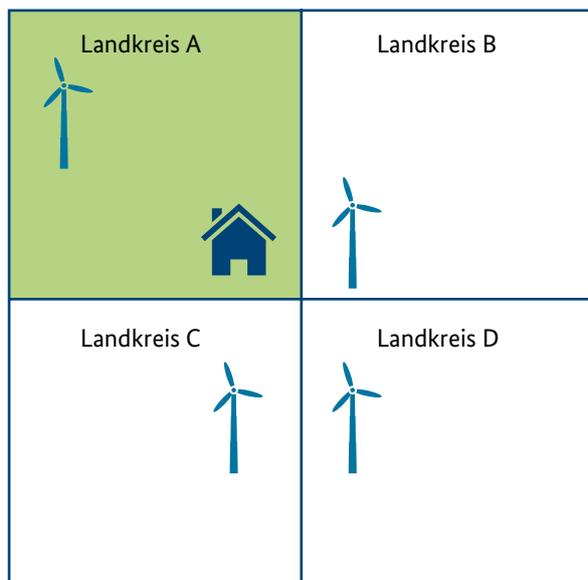
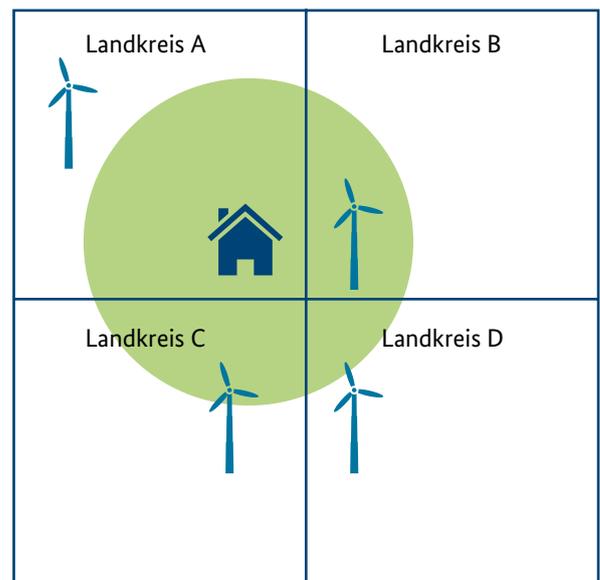
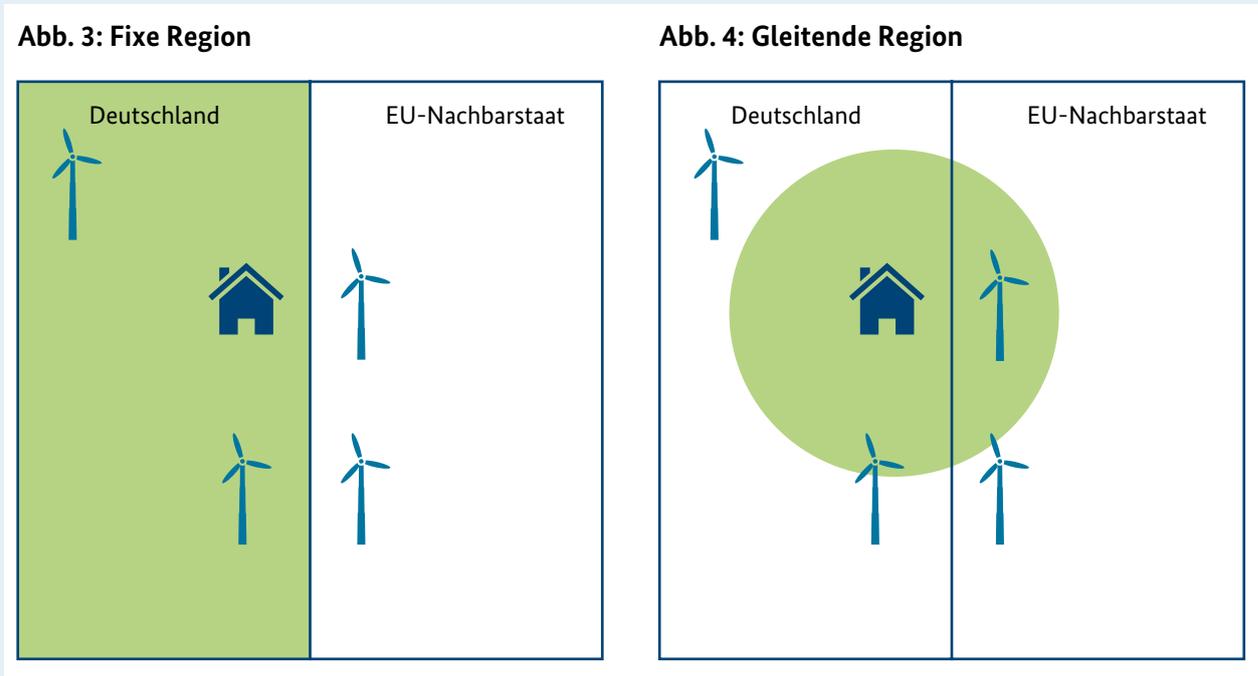


Abb. 2: Gleitende Region



Im Gegensatz zu fixen Regionen (Abb. 3) können bei gleitenden Regionen zudem Anlagen aus dem grenznahen Ausland in die regionale Kennzeichnung einbezogen werden (Abb. 4), wenn das EEG teilweise für Anlagen im Ausland geöffnet wird.



2. Die Perspektive des Verbrauchers ist entscheidend.

Die regionale Kennzeichnung dient dazu, dem Verbraucher nachzuweisen, welcher Anteil seines Stroms aus Erneuerbaren-Anlagen in seiner Region kommt. Daher wird die Region aus der Sicht des Verbrauchers bestimmt und nicht z. B. ausgehend von der Anlage. Dieser Blickwinkel entspricht dem generellen Ansatz der Stromkennzeichnung.

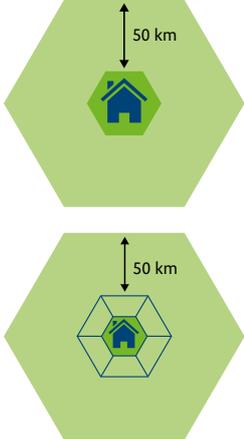
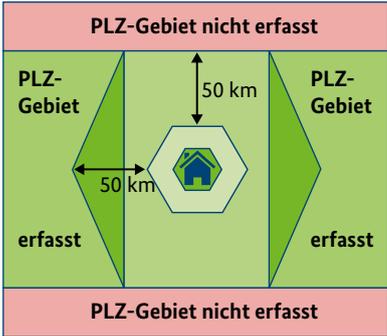
3. Die Regionen müssen die richtige Größe haben.

Je größer die Region gewählt wird, umso mehr Anlagen kommen in Frage, um den jeweiligen Verbraucher regional zu beliefern. Je kleiner die Region ist, desto näher liegen die Anlagen am Verbraucher und desto stärker ist sein Bezug zu den Anlagen. Beide Gesichtspunkte sind angemessen berücksichtigt, wenn ein Radius von 50 km um den Verbraucher als Grenze der Region festgelegt wird.

4. Konkrete Bestimmung der jeweiligen Region

Für die Bestimmung der Regionen ist es am praktikabelsten, auf Postleitzahlengebiete (PLZ-Gebiete) abzustellen. Stromvertriebe richten ihre Tarife bereits heute in aller Regel danach aus, in welchem PLZ-Gebiet ihre Kunden wohnen. Für die regionale Grünstromkennzeichnung soll daher auch auf das PLZ-Gebiet des Kunden abgestellt werden.

Des Weiteren kann nur Strom aus Erneuerbaren-Anlagen genutzt werden, die innerhalb der jeweiligen Region des Verbrauchers liegen. Damit nicht jeder Stromverbraucher in Deutschland seine „eigene“ Region erhalten würde, wird die Zahl der Regionen anhand der folgenden Schritte vereinfacht:

<p>1. Schritt: Es wird festgestellt, in welchem PLZ-Gebiet der Verbraucher wohnt. Alle Verbraucher, die in diesem PLZ-Gebiet wohnen, erhalten dieselbe Region. Dadurch spannt nicht jeder Verbraucher seine eigene Region auf und die Zahl der Regionen wird auf zunächst ca. 8.200 Regionen reduziert.</p>	
<p>2. Schritt: Von den Rändern dieses PLZ-Gebiets aus wird ein Radius von 50 km gezogen.</p> <p>Falls das Verbraucher-PLZ-Gebiet in einer Gemeinde liegt, die mehrere PLZ-Gebiete umfasst, wird der Radius von 50 km von den Rändern der Gemeinde aus abgetragen. Hierdurch wird die Zahl der Regionen weiter reduziert.</p> <p>Auch bei großen Städten können so Anlagen im Umland um die gesamte Stadt in die Kennzeichnung einbezogen werden. Außerdem bleibt die Region so für den Verbraucher gleich, wenn er nur innerhalb seiner Gemeinde umzieht.</p>	
<p>3. Schritt: Befindet sich ein PLZ-Gebiet, das am Rand des 50 km-Radius liegt, nur teilweise noch innerhalb des Radius (grüne Randgebiete rechts und links), wird die Region auch um den Teil dieses PLZ-Gebietes erstreckt, das außerhalb des Radius liegt.</p> <p>Ergebnis: Die jeweilige Region besteht damit aus allen erfassten PLZ-Gebieten im und um das Verbraucher-PLZ-Gebiet. Der EE-Strom aus Anlagen, die innerhalb dieser Region liegen, kann grundsätzlich für die regionale Grünstromkennzeichnung genutzt werden.</p>	

IV. Nachweis des regionalen Zusammenhangs von Stromerzeugung und Stromverbrauch

Für die Glaubwürdigkeit des Systems muss die Kennzeichnung sicherstellen, dass ausschließlich Strom aus Anlagen benutzt wird, die auch in der Region des jeweiligen Verbrauchers liegen. Dafür muss die „regionale Eigenschaft“ des Stroms dem betreffenden Kunden korrekt zugeordnet werden. Zudem darf nicht mehr Strom aus einer Anlage für die Kennzeichnung genutzt werden, als die Anlage überhaupt Strom produziert.

Zu diesem Zweck sollen für Strom aus Anlagen, die an der regionalen Grünstromkennzeichnung teilnehmen, besondere Regionalnachweise ausgestellt werden. Auf diesen Nachweisen ist vermerkt, in welchem PLZ-Gebiet die Anlage liegt. Ein Regionalnachweis kann gegenüber einem Kunden nur dann für die regionale Kennzeichnung verwendet werden, wenn die Region dieses Kunden auch das PLZ-Gebiet umfasst, in dem die Anlage steht.

Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, werden die Regionalnachweise über das Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt ausgestellt und verwaltet. Dieses Register verwaltet bislang schon das System der Herkunftsnachweise für Strom aus nicht geförderten erneuerbaren Energien.

Anlagen, die für die regionale Grünstromkennzeichnung genutzt werden, melden sich mit ihrer PLZ beim Herkunftsnachweisregister an. Entsprechend der Strommenge, die die Anlage erzeugt, stellt das Register der Anlage Regionalnachweise aus.

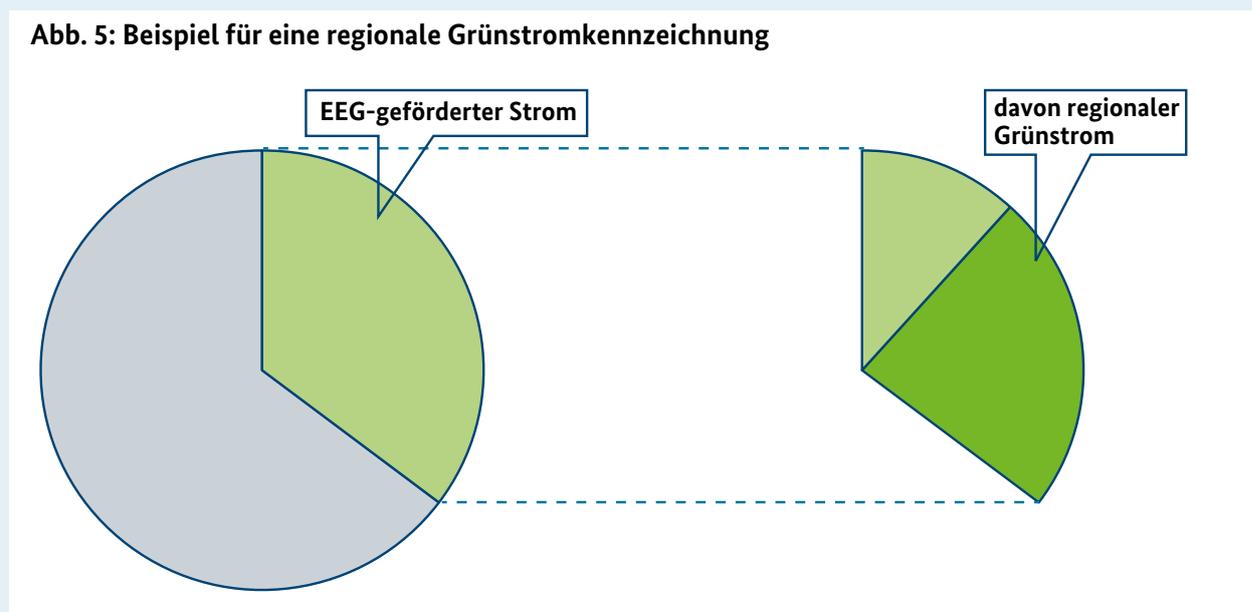
Ein Regionalnachweis kann nicht getrennt vom Strom aus der Anlage gehandelt werden, sondern er folgt diesem Strom. Weil der physikalische Weg, den der Strom ab seiner Erzeugung nimmt, nicht nachverfolgt werden kann, folgen die Regionalnachweise der vertraglichen Lieferkette des Stroms. Dadurch erhält dasjenige EVU den Regionalnachweis auf sein Konto beim Herkunftsnachweisregister übertragen, das auch den Strom aus der Anlage gekauft hat. Entsprechend dem Leitgedanken, die wettbewerbliche Preisbildung auf dem Strommarkt nicht einzuschränken, werden etwaige Auswirkungen evaluiert, die die Handelbarkeit der Nachweise nur entlang der Lieferkette auf die Liquidität des Strommarkts haben kann, und es ist erforderlichenfalls nachzusteuern.

Das EVU meldet dem Herkunftsnachweisregister, wieviel Strom es insgesamt an seine Kunden im jeweiligen PLZ-Gebiet geliefert hat. Gegebenenfalls muss das EVU die Richtigkeit dieser Meldung z. B. durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen. Außerdem erklärt das EVU dem Register, welche Regionalnachweise es für die regionale Kennzeichnung dieses Stroms einsetzen will.

Das Herkunftsnachweisregister prüft, ob die genannten Regionalnachweise auf dem Registerkonto des EVU liegen, und ob die Nachweise aus einem PLZ-Gebiet stammen, das in der Region des betreffenden Kunden liegt. Wenn beides zutrifft, kann das EVU auf der Stromrechnung des Kunden einen entsprechenden Anteil an regionalem Grünstrom ausweisen.

V. Stromkennzeichnung

Die regionale Grünstromkennzeichnung ergänzt die bestehenden Regeln der Stromkennzeichnung: Zunächst ermittelt das EVU wie bisher den Energieträgermix, aus dem sich der jeweilige Stromtarif zusammensetzt. Es fügt darin den Anteil an EEG-Strom ein, der der vom EVU gezahlten EEG-Umlage entspricht. In einem neuen, weiteren Schritt kann das EVU den Erneuerbaren-Stromanteil (sowohl den EEG-geförderten Anteil als auch den aus sonstigen erneuerbaren Energien), den es zuvor ermittelt hat, entsprechend dem Anteil der eingesetzten Regionalnachweise als regional kennzeichnen (Beispiel in Abb. 6). Das EVU darf dann auch die konkreten Anlagen benennen, aus denen der regionale Grünstrom für den jeweiligen Kunden kommt.



Das EEG ist auf eine Vollkostenförderung ausgerichtet, die vom Stromkunden bezahlt wird. Wenn Anlagenbetreiber sich entscheiden, die vorgeschlagenen Regionalnachweise zu nutzen, können sie höhere Einnahmen erzielen. Schon aus europarechtlichen Gründen (beihilferechtliches Verbot der Überförderung) muss sichergestellt werden, dass es dadurch nicht zu einer Überförderung der Anlagen kommt.

Anlagen in der Ausschreibung können Mehrerlöse aus den Regionalnachweisen in ihr Gebot einpreisen und einen entsprechend niedrigeren Preis bieten. Bei Anlagen, die Regionalnachweise nutzen und deren Förderung nicht durch Ausschreibungen ermittelt wird, wird die Marktprämie um 0,1 Cent pro Kilowattstunde reduziert. Dieser Abschlag orientiert sich grob am Marktpreis für Herkunftsnachweise. Durch die niedrigeren Gebote bzw. den Abschlag auf die Marktprämie kommt der Mehrwert der Regionalnachweise den Stromkunden zugute, die mit der EEG-Umlage den Ausbau der erneuerbaren Energien finanzieren.